

# Berliner Buchhändler Club

## Satzung

Fassung vom 6. August 2024

### Inhaltsverzeichnis

|                                        |   |
|----------------------------------------|---|
| Satzung.....                           | 2 |
| A. Name und Aufgabe.....               | 2 |
| B. Mitgliedschaft .....                | 2 |
| C. Aufnahme .....                      | 3 |
| D. Beendigung der Mitgliedschaft ..... | 4 |
| E. Rechte und Pflichten.....           | 4 |
| F. Die Organe des BBC.....             | 5 |
| G. Auflösung des BBC .....             | 7 |
| H. Inkrafttreten .....                 | 7 |

## A. Name und Aufgabe

### § 1

Der Verein trägt den Namen »Berliner Buchhändler Club« (im Folgenden BBC genannt). In der Außenkommunikation soll der Namenszusatz »Netzwerk seit 1836« verwendet werden.

### § 2

Der Sitz des BBC ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Aufgabe des BBC ist es, den Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern sowie außerhalb der offiziellen buchhändlerischen Organisationen Fragen von kultureller, gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung für den buchhändlerischen Berufsstand zu erörtern.

### § 4

Die Aufgabe des BBC soll erfüllt werden durch:

- Clubabende und das jährliche Sommerplaisir, woran nicht nur Mitglieder, sondern auch von Mitgliedern eingeladene Gäste teilnehmen können.
- Exkursionen zu anderen Vereinigungen, Unternehmen und kulturellen Einrichtungen für Mitglieder und Gäste
- »Entre-nous-Salons« (ausschließlich für Mitglieder)
- festliche Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste.

Im Mittelpunkt der vierteljährlichen Clubabende kann beispielsweise ein Vortrag oder ein moderiertes Gespräch stehen.

Zu den Veranstaltungen laden die beiden Vorsitzenden schriftlich ein. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im Juni statt. An der Mitgliederversammlung nehmen ausschließlich Mitglieder teil. Die Clubabende werden auf der Homepage des BBC dokumentiert. Auftakt des neuen Clubjahres ist das Sommerplaisir.

## B. Mitgliedschaft

### § 5

Mitglied kann jede selbständige Verlegerin, jeder selbständige Verleger, Sortimenterin, Sortimenter, Antiquarin, Antiquar, Zwischenbuchhändlerin, Zwischenbuchhändler, Verlagsvertreterin, Verlagsvertreter werden sowie jede/jeder leitende Angestellte eines solchen Unternehmens bzw. jede/jeder in leitender Position Tätige des Unternehmens. Ferner können Bibliothekarinnen, Bibliothekare, Schriftstellerinnen, Schriftsteller, Juristinnen, Juristen, die sich speziell mit dem Urheber- und Verlagsrecht befassen, sowie Journalistinnen, Journalisten und mit dem buchhändlerischen Berufsstand verbundene Personen Mitglieder werden.

## C. Aufnahme

### § 6

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wird unter anderem der Aufnahmeausschuss gewählt. Sofern kein Aufnahmeausschuss gewählt wurde, übernimmt der Vorstand dessen Funktion.

Jedes Mitglied des BBC kann eine den Voraussetzungen des § 5 entsprechende Person als Mitglied vorschlagen. Das vorschlagende Mitglied leitet dann als Patin/Pate dem Aufnahmeausschuss den Aufnahmevertrag nebst kurzer Erläuterung über den persönlichen und beruflichen Werdegang der als neues Mitglied vorgeschlagenen Person zu. Fällt die Stellungnahme des Aufnahmeausschusses zustimmend aus, so ist die vorgeschlagene Person aufgenommen. Die Aufnahme wird von den Vorsitzenden auf dem nächsten Clubabend bekanntgegeben.

Stimmt der Aufnahmeausschuss nicht zu, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses und des Paten/der Patin einberufen. Ist eine Änderung der Stellungnahme des Aufnahmeausschusses nicht zu erreichen, ist der Vorschlag abgelehnt.

### § 7

Wenn jemand gemäß § 5 Mitglied zu werden wünscht, so muss er seinen Wunsch formlos dem Aufnahmeausschuss mitteilen, der – wenn er die Person als für eine Mitgliedschaft im BBC für geeignet hält – diese zunächst zu zwei Clubabenden einlädt.

Das Aufnahmeverfahren regelt sich gemäß § 6. Die Patenschaft übernimmt ein Mitglied des Aufnahmeausschusses.

## D. Beendigung der Mitgliedschaft

### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
- c. durch Ausschluss.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds wegen clubschädigenden Verhaltens muss vom Vorstand – nach vorheriger Bekanntgabe in gesonderter Einladung – im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Ausschluss erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine schriftliche Austrittserklärung beziehungsweise ein etwaiger Ausschluss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird sofort wirksam, entbindet jedoch nicht von den bis zum Ausscheiden geltenden Verpflichtungen.

## E. Rechte und Pflichten

### § 9

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. an allen Veranstaltungen des BBC teilzunehmen. Die Kosten für Speisen und Getränke sowie eine etwaige Raummiete etc. trägt der Club. Gäste zahlen einen jeweils vom Vorstand festzulegenden Beitrag.
- b. bei allen Beschlüssen stimmberechtigt mitzuwirken.
- c. Vorschläge für die Wahl der Organe des Vereins zu unterbreiten (siehe § 12).

### § 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. die Aufgaben des BBC zu unterstützen, insbesondere auch für ein Amt im BBC zu kandidieren.
- b. einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- c. eine Sonderumlage zu zahlen, wenn auf Antrag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung – nach Ankündigung in der Tagesordnung – ein

entsprechender Beschluss gefasst wurde.

## F. Die Organe des BBC

### § 11

Der BBC hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung (§§ 12-14)
- b. Vorstand (§ 15, 16)
- c. Aufnahmeausschuss (§ 6, 17)
- d. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer (§ 17).

### § 12

Der Vorstand fordert die Mitglieder zwei Monate vor der jährlichen Mitgliederversammlung auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen dann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tagesordnung ist der Wahlvorschlag für die Wahl der Organe des BBC gemäß § 11 b bis d beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Unterlagen fristgerecht und ordnungsgemäß versandt wurden und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Einhaltung einer Frist von dreißig Minuten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden, den Kassenbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl der Organe des BBC entsprechend § 11 b bis d
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen für das nächste Clubjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 13

Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### § 14

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Voraussetzung ist, dass der Tagesordnungspunkt »Satzungsänderung« bei der Einladung ausdrücklich aufgeführt ist und angibt, welche Satzungsbestimmung in welcher Weise geändert werden soll.

### § 15

Der Vorstand besteht aus:

- a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- c. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die beiden Vorsitzenden erledigen die Amtsführung, insbesondere die Programmarbeit und die Außenkommunikation, einvernehmlich.

Der Vorstand leitet den Club nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

### § 16

Vertretungsberechtigt für den BBC sind beide Vorsitzende.

### § 17

Die Aufgaben des Aufnahmeyausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung (§ 6 Aufnahmeyausschuss).

Der Aufnahmeyausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Der Aufnahmeyausschuss muss seine Beschlüsse einstimmig fassen.

Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Kassenführung des Vorstandes – insbesondere der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters – zu überprüfen und

in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Er/sie muss einen schriftlichen Bericht vorlegen.

#### G. Auflösung des BBC

##### § 18

Ein Beschluss zur Auflösung des BBC kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedarf einer Einberufungsfrist von vier Wochen und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt dieses Quorum nicht zustande, erfolgt eine schriftliche Beschlussfassung mit einer Rückäußerungsfrist von drei Wochen.

Der Beschluss zur Auflösung des BBC bedarf in der Mitgliederversammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder – bei schriftlicher Beschlussfassung – einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder, die sich an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligen.

Das verbleibende Clubvermögens wird dem „Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V.“ gespendet.

#### H. Inkrafttreten

Diese Satzung ist zum 6. August 2024 in Kraft getreten.